

Bundesblatt

94. Jahrgang.

Bern, den 1. Oktober 1942.

Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

4315**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1941.

(Vom 25. September 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen im folgenden die geprüften Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1941 vorzulegen und Ihnen zu beantragen, sie als gültig zu erklären. Gleichzeitig gestatten wir uns, Ihnen einen kurzen Überblick zu geben über die Durchführung der Volkszählung und die Überprüfung des Zählmaterials.

I.

Nach dem Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung hätte die letzte Volkszählung am 1. Dezember 1940 stattfinden sollen. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität beschlossen wir am 17. Mai 1940, die allgemeine Volkszählung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Dieser Beschluss trug vor allem den Bedenken der Fachkreise Rechnung, wonach die Bevölkerungsaufnahme wegen des Aktivdienstzustandes und der damals eben verfügbaren zweiten Generalmobilmachung auf allzu grosse und mannigfache technische Schwierigkeiten gestossen wäre. Jedenfalls bestand keine Gewähr für zuverlässige Ergebnisse, so dass die ganz beträchtlichen Kosten einer Volkszählung nicht verantwortet werden konnten. In jenem Zeitpunkt wäre es auch nicht leicht gewesen, die Bevölkerung von der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Volkszählung zu überzeugen, was für deren Gelingen von grosser Bedeutung ist.

Nachdem sich die Ereignisse, die zur zweiten Generalmobilmachung führten, etwas abgeklärt hatten, wurde sowohl von fast allen Kantonsregierungen als auch von den interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbänden die Nachholung der Volkszählung dringend gewünscht. Die 21 befürwortenden Kantonsregierungen begründeten die Stellungnahme vor allem damit, die Ergebnisse der Zählung 1930 seien veraltet und daher keine brauchbare Grundlage für kriegswirtschaftliche Massnahmen und das Studium sozial- und bevölkerungspolitischer Probleme. Trotzdem die technischen Schwierigkeiten, die unseren Beschluss vom 17. Mai 1940 veranlassten, immer noch bestanden, wenn auch in kleinerem Ausmasse, so glaubten wir, uns den überzeugend begründeten Wünschen nicht verschliessen zu dürfen, und fassten am 8. Juli 1941 den Beschluss, die Volkszählung am 1. Dezember 1941 nachzuholen.

II.

Die in der Verordnung über den Vollzug der Volkszählung 1941 niedergelegten Grundsätze über die Durchführung der Zählung stimmen im grossen ganzen überein mit denen früherer Bevölkerungsaufnahmen. Erstmals seit 1870 wurde die ortsanwesende Bevölkerung nur für die ganze Schweiz ermittelt. Aus militärischen Gründen ist darauf verzichtet worden, die Zahl der Personen festzustellen, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in jedem Gemeindegebiet übernachteten. Eine Aufnahme aller im Militärdienst stehenden Wehrmänner nach ihrem Standort hätte zudem grosse technische Schwierigkeiten bereitet. Die Ermittlung der ortsanwesenden Bevölkerung nach Gemeinden und Kantonen konnte indessen ohne Nachteil aufgegeben werden, weil seit dem Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes im Jahre 1932 die ortsanwesende Bevölkerung nicht mehr als Grundlage dient für die Verteilung von Subventionen, Beiträgen usw.

Der Begriff der Wohnbevölkerung deckt sich fast ganz mit dem früherer Zählungen. Geändert wurden lediglich einige besondere Bestimmungen für die Zuteilung von im Zeitpunkt der Zählung von zu Hause abwesenden Personen zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde. Während bisher im allgemeinen 90 Tage und für Insassen gewisser Anstaltskategorien ein Jahr Abwesenheit entscheidend war, so wurde diese Grenze im Jahre 1941 einheitlich auf 180 Tage festgesetzt. Mit dieser Neuerung, die sich auf einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung bezieht, erreicht man zugleich die Übereinstimmung mit dem Zuteilungsverfahren bei der Zivilstandsstatistik. Eine Ausnahme von dieser Regel bildeten die im Baugewerbe tätigen Wanderarbeiter. Die Regierung des Kantons Tessin stellte nämlich das Gesuch, es möchten die ausserhalb des Kantons Tessin vorübergehend abwesenden Saisonarbeiter wie im Jahre 1930 zur Wohnbevölkerung des Kantons Tessin gezählt werden, wenn ihre Abwesenheit von der Wohngemeinde 270 Tage nicht überschreite. Diesem Gesuch wurde entsprochen und diese Regel auf die Bauarbeiter aller Kantone ausgedehnt.

Bei der Anlage und Organisation der Volkszählung berücksichtigten wir, dass die Gemeindebehörden und -verwaltungen durch kriegswirtschaftliche Massnahmen aller Art sehr stark in Anspruch genommen waren. Aus diesem Grunde wurden weniger Hilfsformulare verwendet und weniger Zusammenstellungen verlangt, wodurch die Arbeit sowohl der Gemeindebeamten als auch der Zähler kleiner war als früher. In der Armee nahm das Armeekommando die Zählung vor, das die Durchführung der Zählung ferner erleichterte durch Gewährung von Urlaub an die Gemeindebeamten. Als Zählmaterial dienten in der Armee eine vereinfachte Zählkarte und als Kontrollmittel eine Zählliste.

III.

Die ersten Arbeiten des Volkszählungsbureaus in Genf bestanden in der Überprüfung des eingegangenen Zählmaterials. Dabei wurden die Einträge auf den verschiedenen Formularen miteinander verglichen und in Übereinstimmung gebracht. Wie bei früheren Zählungen mussten für alle Personen, die sich in der Zählnacht nicht an ihrem Wohnort aufhielten, zwei Zählkarten ausgefüllt werden, eine am Wohnort von den Angehörigen, Zimmervermietern usw., eine zweite am Aufenthaltsort von der zu zählenden Person selbst. Auf der Karte, die am Wohnort ausgefüllt wurde, war die genaue Adresse des Aufenthaltsortes und auf der Karte des Aufenthaltsortes die genaue Wohnadresse anzugeben. Anhand dieser Angaben mussten die zusammengehörenden Kartenpaare herausgesucht werden.

Die Hauptarbeit für die Ermittlung der definitiven Wohnbevölkerungszahlen bestand nun im Heraussuchen und Vergleichen der beiden Karten, die für die in der Zählnacht von zu Hause abwesenden Personen erstellt worden waren. Handelte es sich um Personen, die sich in der Zählnacht nicht daheim, aber doch in ihrer Wohngemeinde aufhielten, so musste eine Karte, nämlich die am Aufenthaltsort, annulliert werden.

Infolge des Aktivdienstzustandes war die Zahl der von der Wohngemeinde abwesenden Personen weit grösser als je bei früheren Volkszählungen. Vor allem erhöht sich diese Zahl durch die im Militärdienst stehenden Wehrmänner; aber auch viele Angehörige der Militärpersonen hielten sich während des Militärdienstes der Familienväter ausserhalb des ständigen Wohnortes bei Verwandten, Bekannten usw. auf. So musste für das zeitraubende Heraussuchen der Kartenpaare, für das Zuteilen der Fälle, in denen aus irgendeinem Grunde nur eine Karte vorlag, etwa fünfmal mehr Zeit aufgewendet werden als bei früheren Zählungen.

Mitte März wurden die von den Gemeinden gemeldeten Einwohnerzahlen als provisorische Ergebnisse der Volkszählung 1941 veröffentlicht.

Die Bereinigung des Zählmaterials ergibt eine definitive Wohnbevölkerung von 4 265 703 Personen; das sind 9159 mehr als die provisorischen Ergebnisse aufwiesen. Der Unterschied erklärt sich aus dem Umstand, dass für eine grössere Zahl von Personen, die am Zähltag vom Wohnort abwesend war,

nur am Aufenthaltsort, nicht aber am Wohnort eine Zählkarte ausgefüllt wurde. Sie musste daher nachträglich ihrer Wohngemeinde zugezählt werden.

Die ortsanwesende Bevölkerung der Schweiz beträgt 4 268 636 Personen. Sie setzt sich zusammen aus der Wohnbevölkerung, ohne die vorübergehend im Ausland sich aufhaltenden Einwohner der Schweiz, zuzüglich die vorübergehend anwesenden Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Wir beantragen, diese Zahlen als gültig zu erklären, und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. September 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1941.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. September 1942,
beschliesst:

Einziger Artikel.

Die folgenden Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1941 werden als gültig erklärt:

Kantone	Wohnbevölkerung
Zürich	674 505
Bern	728 916
Luzern	206 608
Uri	27 302
Schwyz	66 555
Obwalden	20 340
Nidwalden	17 348
Glarus	34 771
Zug	36 643
Freiburg	152 053
Solothurn	154 944
Baselstadt	169 961
Baselland	94 459
Schaffhausen	58 772
Ausserrhoden	44 756
Innerrhoden	13 383
St. Gallen	286 201
Graubünden	128 247
Aargau	270 463
Thurgau	138 122
Tessin	161 882
Waadt	343 398
Wallis	148 319
Neuenburg	117 900
Genf	174 855
	<hr/>
	Schweiz 4 265 703

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gültigerklärung der
Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1941. (Vom 25.
September 1942.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4315
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1942
Date	
Data	
Seite	593-597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 769

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.